

HISTORISCHE EINFÜHRUNGEN

Herausgegeben von

Andreas Gestrich  
Inge Marßolek  
Hans Medick  
Barbara Pothast  
Hedwig Röcklein  
Gerd Schwerhoff  
Beate Wagner-Hasel

Band 3

Gerd Schwerhoff

Aktenkundig und gerichtsnotorisch

Einführung in die  
Historische Kriminalitätsforschung

edition diskord

## Inhalt

### Vorwort

1. »Mehr als Mord und Totschlag«: Einführung und Begriffsbestimmung	9
2. Von der Rechts- zur Kriminalitätsgeschichte – und darüber hinaus: Zum Forschungsstand	15
3. Gerichtsakten, Verbrecherstatistiken, Kriminalgeschichten: Die verfügbaren Quellen	24
4. »Kliometriker« und »Sinnhuber«: Methodenprobleme der historischen Kriminalitätsforschung	46
5. Theoretische Konzepte und interdisziplinäre Anknüpfungspunkte	69
6. Problemfelder der Forschung	84
6.1 Gesichter der Strafjustiz zwischen Repression, Konfliktregulierung und Aneignung	84
6.2 Gewaltdelinquenz: Formen, Funktionen und historischer Wandel	112
6.3 Die kriminelle »Unterwelt« zwischen Stigmatisierung und Heroisierung	130
6.4 Geschlecht und Kriminalität	149
7. Quellen	168
8. Bibliographie	195

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schwerhoff, Gerd:**

Aktenkundig und gerichtsnotorisch : Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung / Gerd Schwerhoff. – Tübingen : Ed. diskord, 1999

(Historische Einführungen ; Bd. 3)

ISBN 3-89295-668-5

© 1999 edition diskord, Tübingen

Satz: psb, Berlin

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt

ISBN 3-89295-668-5

Das vorliegende Buch will knapp, aber doch umfassend und zugleich verständlich in ein weitläufiges Forschungsgebiet einführen. Um es zu schreiben, bedurfte es mindestens zweierlei Voraussetzungen: dem Mut zur Lücke und der Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen. Die wichtigsten Lücken sollen gleich am Anfang klar benannt werden. Zum einen liegt der Akzent der Darstellung, dem Arbeitsgebiet des Autors entsprechend, auf dem späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Während das ›lange‹ 19. Jahrhundert ebenfalls Berücksichtigung fand, wurden Antike und Frühmittelalter ebenso wie die neueste Geschichte weitgehend ausgeblendet. Diese Einschränkungen lassen sich zwar sachlich, von der Quellen- und Literaturlage her, rechtfertigen; durch intensivere Recherchen hätten sich jedoch zweifellos Bezüge auch zu den anderen Epochen herstellen lassen. Zum anderen konzentriert sich diese Einführung vornehmlich auf die deutsche bzw. deutschsprachige Forschungslandschaft. Eine angemessene Darstellung auch nur der europäischen Kriminalitätsgeschichte erwies sich schon aufgrund der Vielfalt von Rechtsnormen und -institutionen als unmöglich. Auf die internationale Forschung wird jedoch punktuell dort Bezug genommen, wo sie konzeptuell anregend gewirkt hat bzw. wirken müßte.

Was die Unterstützung im Kollegenkreis angeht, so danke ich den Bielefelder Flurnachbar(inne)n Stefan Brakensiek, Axel Flügel, Gunda Gaus, Thomas Lüttenberg, Friederike Neumann, Peter Schuster und Monika Wienfort für die ebenso zügige wie kritische Lektüre sowie Heinrich Rüthing für seine Übersetzungshilfen. Ohne die zahlreichen Diskussionen und Kontakte im Rahmen des Stuttgarter Arbeitskreises ›Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne‹ wäre dieses Buch nicht möglich gewesen. Zu nennen sind hier namentlich Dieter R. Bauer, als Referent für Geschichte der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart unverzichtbarer ›Gastgeber‹ des Kreises; und vor allem Andreas Blauert, seit langem anregender und angenehmer Partner bei gemeinsamen Tagungs- und Publikationsprojekten. Klaus Graf, Karl Härter, André Krischer, Dietrich Oberwittler, Peter Wettmann-Jungblut und Eva Wiebel teilten großzügig mit mir ihre Quellenfunde bzw. gaben wertvolle Literaturhinweise. Ich hoffe, daß bei ihnen wie bei allen anderen

Lesern die Befriedigung, jetzt eine erste Einführung in das gemeinsame Interessengebiet in den Händen zu halten, den Ärger über unvermeidliche Verkürzungen und Leerstellen überwiegt.

Bielefeld, im März 1999

## 1. »Mehr als Mord und Totschlag«: Einführung und Begriffsbestimmung

In dicken schwarzen Lettern springen uns die neuesten Verbrechen vom Tage aus den Schlagzeilen der Boulevardpresse ins Auge. Zuverlässig erhöhen Stories über blutige Morde und brutale Räuber die Auflagenzahlen. Doch längst handelt es sich nicht mehr um ein »fernes« Phänomen, an dem sich die Einwohner der zivilisierten Welt mit wohligem Schauern delectieren können. Auch in westlichen Ländern hat die Kriminalität ihren exotischen Status hinter sich gelassen und ist zum selbstverständlichen Bestandteil seriöser Presseberichterstattung geworden. Wie die Schwankungen der Aktienkurse über das Wohl und Wehe der Wirtschaft Auskunft geben, werden Kriminalitätsraten als gesellschaftliche Fieberkurven betrachtet. So stellt die Hitliste über die Verbrechenshäufigkeit in deutschen Großstädten (Stern 24/1998, 214 f.) einen wichtigen Indikator für die Lebensqualität dieser »gefährlichen Pflaster« dar. Gewöhnlich wird das Ansteigen der statistischen Meßziffern von düsteren Prognosen über die Pathologie der modernen Gesellschaft begleitet, die – wie die wachsende Jugendkriminalität belege – ihren Nachwuchs nicht mehr im Griff habe. Daß wahlweise die Gewalt gegen Ausländer wie die Gewalt durch Ausländer zum Thema gemacht wird, belegt, wie stark die Bewertungen im kriminalpolitischen Diskurs divergieren. So verwundert es nicht, daß die Rezepte zur Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls diametral entgegengesetzt ausfallen: Wo die einen nach der »starken Hand« von Polizei, Justiz und Strafvollzug rufen und das Modell »New York« loben (vgl. HESS 1996), verweisen die anderen auf soziale Deprivation als Kriminalitätsursache und sehen die Abhilfe eher in Prävention und Resozialisierung. Dabei hat sich die Wahrnehmung in der Bevölkerung schon längst von der statistischen Entwicklung abgekoppelt. Obwohl die Kriminalitätsraten in den USA schon seit Jahren z. T. dramatisch sinken, wächst das subjektive Bedrohungsgefühl der Menschen: Fünf von zehn Befragten zeigten sich 1998 überzeugt, daß die Kriminalität gegenüber dem letzten Jahr noch zugenommen habe (USA Today, 20. 11. 1998, 11A). Die Schlagzeilen der Boulevardzeitungen verweisen aber nicht nur auf Statistiken und Bedrohungsängste, sondern

auch auf die Faszination einzelner Kriminalgeschichten, die sich aus der Außergewöhnlichkeit des Verbrechens ebenso speist wie aus der Tatsache, daß derartige Geschichten häufig überraschend tiefe Einblicke in eine alltägliche »Normalität« vermitteln. Das Thema »Kriminalität«, so läßt sich ohne Übertreibung festhalten, gehört zu den Obsessionen der modernen Gesellschaft. Kein Wunder, daß die Geschichte der Kriminalität zunehmend eine Geschichtswissenschaft interessiert, deren Erkenntnisinteressen maßgeblich von aktuellen Erfahrungen und Fragestellungen gespeist werden.

Kriminalität ist keine Wirklichkeit *sui generis*, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt. Es bezeichnet diejenigen Tatbestände, die »das jeweilige Kontrollsystem – bestehend aus Verbrechenopfer und Anzeigenerstatter bis hin zu Polizei und Strafrechtspflege – besonders mißbilligt und bestraft sehen will« [G. KAISER, Art. »Kriminalität«, in: 3: KKW].<sup>1</sup> Als gesellschaftliches Konstrukt ist Kriminalität historisch variabel. Für die historische Forschung ergeben sich daraus besondere Probleme, die bereits mit dem Begriff einsetzen. Gewöhnlich versteht man unter Kriminalität »die Summe der strafrechtlich mißbilligten Handlungen« [ebd.]. Maßstab von Kriminalität bildet demzufolge das Strafrecht bzw. der darin enthaltene Sanktionsanspruch. Ein solches Strafrecht jedoch existiert nicht für jede historische Epoche. So wurde für Deutschland erst mit der »Carolina«, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 [19], ein Strafrechtskatalog geschaffen, der formal bis zum Ende des Alten Reiches Bestand hatte. Gleichwohl war seine Geltungskraft zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert sehr unterschiedlich. Durch die sog. »salvatorische Klausel« am Schluß der Einleitung wurden die partikularen Rechtstraditionen der Reichsstände geschützt; die »Carolina« besaß demgegenüber lediglich eine subsidiäre Geltung und erlangte erst allmählich (und regional höchst unterschiedlich) Ansehen und Verbindlichkeit. Außerdem ging die Zeit über manche dort formulierten Straftatbestände hinweg: Das Verbot der »bösen Fehde« (Art. 129) war bereits zum Entstehungszeitraum anachronistisch, da der »Ewige Landfriede« von 1495 jegliche Form der Fehdeführung kriminalisiert hatte; und die Bestimmungen zur Zauberei (Art. 108) erhielten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Konkurrenz durch eine regional sehr viel schärfere Gesetzgebung,

<sup>1</sup> Sowohl im Text wie in den Fußnoten verweisen Nummern in eckigen Klammern auf die Titel der Bibliographie am Ende des Buches.

die nicht allein auf den durch Magie bewirkten Schaden, sondern auf den Teufelspakt abstellte. Überdies war der Delikt katalog der »Carolina« alles andere als erschöpfend. Viele ergänzende Strafnormen finden sich z. B. in den Policeyordnungen des Reiches, der Territorien und der Städte; sie betreffen etwa die Aufwands- und Luxusgesetzgebung, das verbotene Glücks- bzw. Falschspiel oder den Umgang mit Fremden und Bettlern [42: HÄRTER]; das in diesen Ordnungen verhandelte Sanktionsspektrum reicht von der bloßen Ermahnung über Geldstrafen bis hin zur Landesverweisung und zur »peinlichen«, d. h. körperlichen Bestrafung. Einer Vielfalt von rechtlichen Normen entsprach die Pluralität zuständiger Gerichtsinstanzen. Neben den für die schwere Kriminalität zuständigen Hochgerichten verhandelten die jeweiligen Niedergerichte alle Formen der leichteren Delinquenz, wobei die Grenze – z. B. zwischen »kleinerem« und »größerem« Diebstahl – fließend war [z. B. 225: FRANK].

Um den problematischen Bezug auf ein schriftlich fixiertes Strafrecht zu vermeiden, verwenden einige Autorinnen den Begriff »Delinquenz« (Straffälligkeit) [163: BURGHARTZ, 9 f.]. An einem soziologischen statt einem rechtlichen Bezugsrahmen orientieren sich Studien, die von Devianz (abweichendem Verhalten) sprechen. Auch dieses abweichende Verhalten kann nur in Relation zu bestimmten Normen näher bestimmt werden, jedoch müssen diese Normen keine rechtliche Qualität, also Gesetzeskraft, besitzen, sondern können ebensogut informeller Natur sein. Auch die »ungeschriebenen Gesetze« der peer-group besitzen soziale Bindekraft. »Soziale Normen und kulturelle Übereinkünfte bestimmen nicht nur abweichendes Verhalten, sondern auch die angemessenen Reaktionen darauf. Die sozialen und gesellschaftlichen Mechanismen und Prozesse, die abweichendes Verhalten verhindern und einschränken, fallen unter die Rubrik der sozialen Kontrolle« [416: BOHLE, 1]. Das enge Koordinatensystem »Kriminalität – Strafrecht – Strafe« kann so erweitert werden zu dem Beziehungsdreieck »Devianz – rechtliche und soziale Normen – Sanktionen« innerhalb eines umfassenden Konzepts der sozialen Kontrolle [vgl. 432: PETERS, 129 ff.]. In ihrer allgemeinsten Form wird soziale Kontrolle definiert als »alle Arten, in denen Personen abweichendes Verhalten definieren und darauf ... durch eine Maßnahme reagieren [386: DINGES, 169]. Das mögliche Spektrum von Sanktionen erschöpft sich dementsprechend nicht nur in formalisierten Strafen; ebenso umfaßt sie z. B. die negative Stigmatisierung

und den Versuch des sozialen Ausschlusses durch Beleidigungen oder durch den Klatsch der Nachbarn.<sup>2</sup>

Indem die historische Kriminalitätsforschung das Konzept der sozialen Kontrolle als Bezugsrahmen wählt, vermeidet sie eine juristische Engführung. Als Teil der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht sie »abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel eingesetzt« [144: SCHWERHOFF, 387]. In sozialgeschichtlicher Perspektive interessieren nicht nur die Formen der Devianz in der Vergangenheit und die Umsetzung von Rechtsnormen in die Praxis, sondern weiter ausgreifend die Frage nach der Konstruktion gesellschaftlicher Ordnung und der Entstehung bzw. Bewältigung sozialer Konflikte. Damit soll nicht der völligen Einbettung des Unterschieds zwischen rechtlichen und sozialen Normen bzw. Sanktionen (und damit zwischen Herrschenden und Beherrschten) das Wort geredet werden [vgl. die Kritik von 281: ROMER, 303]. Als ein System besonders institutionalisierter Sozialkontrolle, dessen verschriftlichten Normen allgemeine Gültigkeit beanspruchen und das zur Sanktionierung auf ein formalisiertes Verfahren ebenso wie auf einen herrschaftlichen Machtapparat zurückgreifen kann, hat das Strafrecht in vielen Fällen eine höhere Durchsetzungschance als informelle Normen [vgl. 431: NEUMANN/SCHROTH, 94 f.]. Zudem ist die Kriminalitätsgeschichte angewiesen auf Quellenbestände, vor allem auf Gerichtsakten, die ihre Existenz dem rechtlichen Kontroll- und Sanktionierungssystem verdanken. Aber der Informationsgehalt dieser Quellen ist mit der gerichtlichen Ebene sehr oft nicht ausgeschöpft; im besten Fall erlauben sie

<sup>2</sup> Eine solche pragmatische Definition von »sozialer Kontrolle« wird natürlich nicht der komplexen und kontroversen Diskussion um den Begriff in der Kriminalsoziologie gerecht. Fritz Sack [440] plädiert in seinem Bestreben, Erkenntnisse aus der Geschichtswissenschaft in die Kriminologie zu importieren, für einen Verzicht des Konzepts »soziale Kontrolle« bzw. für seine Ersetzung durch »Sozialdisziplinierung«. Henner Hess und Sebastian Scheerer haben dagegen den analytischen Nutzen des Konzepts verteidigt, wobei sie allerdings ein denkbar breites Verständnis von »sozialer Kontrolle« zugrunde legen [441: SCHEERER; 442: SCHEERER/HESS]. Auch die Rechtsanthropologie geht im übrigen von einer Definition des Rechts als einer »Reihe von Prinzipien institutionalisierter sozialer Kontrolle« aus [433: POSPIŠIL, 136].

Durchblicke auf das Zusammenspiel zwischen dem formell-rechtlichen und dem informell-gesellschaftlichen Kontrollsystem [407: SCHMIDT, 332] und können so das Gericht und das Recht als Teil der Gesellschaft plastisch hervortreten lassen.

Die informelle Sozialkontrolle kann als ein gesellschaftlicher Filter- und Regelungsmechanismus betrachtet werden, der die Weichen dafür stellt, was überhaupt vom Justizapparat bearbeitet werden kann [427: LAMNEK, 323]. Aus einer unüberschaubaren Vielzahl sozialer Interaktionen werden nur bestimmte Handlungen von den Akteuren als Normbruch wahrgenommen und mit dem Etikett »kriminell« bzw. »abweichend« versehen (vgl. Kap. 4). Nicht zwangsläufig führt diese Etikettierung zu einer Anzeige bei Polizei und Justiz. Ebensogut kann ein »privater« Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden, etwa in Form von Kompensationszahlungen, Wiedergutmachungen oder auch Racheaktionen. Liegt eine Anzeige vor, dann wird sie vielfach gar nicht gerichtlich weiterverfolgt, weil der Täter geflohen ist oder das Beweismaterial nicht ausreicht. Längst nicht jeder Strafprozeß schließlich führt zu einer gerichtlichen Verurteilung, sondern er kann auch in Freisprüche oder in einer Niederschlagung des Verfahrens münden. Vom Endpunkt der gerichtlichen Sanktion her gesehen, stellt sich dieser Selektionsprozeß somit als ein sich ständig verjüngender Trichter dar: Nur ein Bruchteil der ursprünglich als »kriminell« wahrgenommenen Handlungen führt zu einer Verurteilung. Dabei gibt es viele historische Variablen, die die konkrete Wirksamkeit dieses idealtypischen Modells modifizieren können; die jeweils gültigen Rechtsnormen sind hier ebenso zu nennen wie die Stärke des verfügbaren (»polizeilichen«) Stabes, um Straftäter zu verfolgen (vgl. weiter Kap. 6.1).

Das Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen bildet zwar das Kraftzentrum in einer imaginären wissenschaftlichen Karte der historischen Kriminalitätsforschung, aber die Vielfalt der dort verzeichneten Landschaften ist mittlerweile weitaus reichhaltiger. Gerichtsakten werden zunehmend auch zur Analyse historischer Phänomene benutzt, die nur sehr vermittelt mit Kriminalität und Devianz zu tun haben. Verhaltensspielräume von Frauen und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern können im Spiegel dieser Quellen ebenso studiert werden wie Kommunikationsstrukturen im Dorf oder in der Stadt; die Historiker der materiellen Kultur werden hier ebenso fündig wie Sprachwissenschaftler. Es besteht keine Veranlassung, all diese Forschungsfelder in kolonialer

Manier als Domäne der historischen Kriminalitätsforschung zu beanspruchen. Allerdings hat sich jede Forschungsrichtung, die Quellen aus der Gerichtspraxis befragt, mit dem Entstehungskontext dieser Überlieferung zu befassen, der mögliche Interpretationen beeinflusst und begrenzt. Bedeutung und Repräsentativität bestimmter Aussagen oder Verhaltensweisen lassen sich ohne Reflexion dieses Kontextes nicht klären. Was vor der Hand als Ausdruck des »außergewöhnlich Normalen« erscheint, als Hinweis auf alltagskulturelle Tatbestände, kann sich schnell als strategische Argumentation vor Gericht und damit als höchst situationsgebunden entpuppen. Reichen also die möglichen Interessen an der gerichtlichen Quellenüberlieferung deutlich über den Horizont der historischen Kriminalitätsforschung hinaus, so stellt deren Fragezusammenhang für alle, die sich mit Quellen aus der Rechtspraxis befassen, einen unvermeidlichen Ausgangspunkt dar.

## 2. Von der Rechts- zur Kriminalitätsgeschichte – und darüber hinaus: Zum Forschungsstand

»Man gehe ein Straf= oder, wie wir sprechen, Bruchregister von hundert Jahren durch: so wird man mit Vergnügen bemerken, wie gewisse Verbrechen zu einer Zeit sehr häufig vorkommen, die sich zu einer anderen ganz verloren haben; nicht sowohl, weil der Mensch tugendhafter geworden, ... sondern weil die Leidenschaften einen feineren Weg zum Ausbruche genommen haben.«<sup>1</sup>

Wer mit diesen Zeilen 1773 das Lob der quantitativen Auswertung von Gerichtsakten mit einer These verbindet, die gleichsam die Zivilisationstheorie von Norbert Elias vorwegnimmt, ist niemand anders als der bekannte Osnabrücker Aufklärer und Publizist Justus Möser, der zum Beleg seine Lese Früchte aus dem Bußregister des osnabrückischen Amtes Fürstenau zwischen 1550 und 1600 anführt. Durchschnittlich fänden sich pro Jahr 120 blutige Schlägereien und zwei Totschläge in diesem Register, wogegen »in den neuern Zeiten« nicht der zwanzigste Teil erreicht würde. Das Wergeld (Bußzahlung) für Totschläge verliere sich jedoch bereits nach 1579, »entweder weil die Totschläge seltener geworden oder doch die Strafe dafür am Amte nicht mehr berechnet worden«. Diebstähle dagegen seien in den Registern verhältnismäßig wenig verzeichnet.

Die Beschäftigung mit Kriminalität in der Vergangenheit, so zeigt dieser über zweihundert Jahre alte Text, ist keine Erfindung der modernen Geschichtswissenschaft. Allerdings folgte die Hauptrichtung der Historiographie nicht dem von Möser gewiesenen Pfad. Im Rahmen der allgemeinen disziplinären Ausdifferenzierung der Wissenschaft nahm sich statt dessen die von Juristen betriebene Rechtsgeschichte des Themas an. Das führte zu einer mehrfachen Verengung des Fragehorizonts. Im Zentrum der »Strafrechtsgeschichte« standen vor allem die Ausprägungen und Veränderungen der Rechtsnormen, während die Rechtspraxis – als bloße Konkretisierung oder Illustration bzw. als Abweichung von den Normen im Einzelfall –

<sup>1</sup> JUSTUS MÖSER: Zufällige Gedanken bei Durchlesung alter Bruchregister, in: Sämtliche Werke, Bd. 5, Oldenburg 1945, 264–267. Vgl. Klaus GRAF in: 85: BLAUERT/SCHWERHOFF.